

2009**Ausgegeben zu Bonn am 27. März 2009****Nr. 9**

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 2009	Verordnung zur Änderung der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	262
24. 3. 2009	Verordnung zu dem Abkommen vom 9. Januar 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (Verordnung zum Streitkräfteaufenthaltsabkommen Deutschland – Singapur)	265
24. 3. 2009	Erste Verordnung zur Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005	275
2. 2. 2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology“ (Nr. DOCPER-AS-71-01)	277
2. 2. 2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „MacAulay-Brown, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-72-01)	279
6. 2. 2009	Bekanntmachung der deutsch-salvadorianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	281
11. 2. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	283
11. 2. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	285
16. 2. 2009	Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung bezüglich der Verbesserung des seewärtigen Zugangs zum Eemshaven für Schiffe wie LNG-Tanker und Schiffe des Typs Panamax unter Verweis auf Artikel 12 des Ems-Dollart-Vertrags sowie einer Auslegungserklärung zum Ems-Dollart-Vertrag	287
18. 2. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	289
19. 2. 2009	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige und des Protokolls über den Beitritt zu diesem Abkommen	290
20. 2. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	290
4. 3. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	291
10. 3. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	291
10. 3. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	292

**Verordnung
zur Änderung der Internationalen Regeln von 1972
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 18. März 2009

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1976 zu dem Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die von der 25. Vollversammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in London am 29. November 2007 mit EntschlieÙung A.1004(25) angenommenen Änderungen der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017, 1018, 1023), die zuletzt durch EntschlieÙung A.910(22) vom 29. November 2001 geändert worden sind (BGBl. 2003 II S. 1644, 1645), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die EntschlieÙung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung und die in Artikel 1 erwähnten Änderungen treten am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Berlin, den 18. März 2009

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Änderungen
der Internationalen Regeln von 1972
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See,
in ihrer zuletzt geänderten Fassung
(durch EntschlieÙung A.1004(25) vom 29. November 2007)

Amendments
to the International Regulations
for Preventing Collisions at Sea, 1972, as amended
(by Resolution A.1004(25) of 29 November 2007)

(Übersetzung)

Annex IV
Distress signals

- 1 The following signals, used or exhibited either together or separately, indicate distress and need of assistance:
 - (a) a gun or other explosive signals fired at intervals of about a minute;
 - (b) a continuous sounding with any fog-signalling apparatus;
 - (c) rockets or shells, throwing red stars fired one at a time at short intervals;
 - (d) a signal made by any signalling method consisting of the group ... --- ... (SOS) in the Morse Code;
 - (e) a signal sent by radiotelephony consisting of the spoken word "MAYDAY";
 - (f) the International Code Signal of distress indicated by N.C.;
 - (g) a signal consisting of a square flag having above or below it a ball or anything resembling a ball;
 - (h) flames on the vessel (as from a burning tar barrel, oil barrel, etc.);
 - (i) a rocket parachute flare or a hand-flare showing a red light;
 - (j) a smoke signal giving off orange-coloured smoke;
 - (k) slowly and repeatedly raising and lowering arms outstretched to each side;
 - (l) a distress alert by means of digital selective calling (DSC) transmitted on:
 - (i) VHF channel 70, or
 - (ii) MF/HF on the frequencies 2187.5 kHz, 8414.5 kHz, 4207.5 kHz, 6312 kHz, 12577 kHz or 16804.5 kHz;
 - (m) a ship-to-shore distress alert transmitted by the ship's Inmarsat or other mobile satellite service provider ship earth station;
 - (n) signals transmitted by emergency position-indicating radio beacons;
 - (o) approved signals transmitted by radiocommunications systems, including survival craft radar transponders.
- 2 The use or exhibition of any of the foregoing signals, except for the purpose of indicating distress and need of assistance

Anlage IV
Notzeichen

1. Die folgenden Signale, die zusammen oder einzeln verwendet oder gezeigt werden, bedeuten Not und die Notwendigkeit der Hilfe:
 - a) Kanonenschüsse oder andere Knallsignale in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute;
 - b) anhaltendes Ertönen eines Nebelsignalgeräts;
 - c) Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen einzeln in kurzen Zwischenräumen;
 - d) das durch eine beliebige Signalart gegebene Morsesignal ... --- ... (SOS);
 - e) das Sprechfunksignal aus dem gesprochenen Wort „Mayday“;
 - f) das Notzeichen NC des Internationalen Signalbuchs;
 - g) ein Signal aus einer viereckigen Flagge, darüber oder darunter ein Ball oder etwas, das einem Ball ähnlich sieht;
 - h) Flammensignale auf dem Fahrzeug, z. B. brennende Teertonnen, Öltinnen oder dergleichen;
 - i) eine rote Fallschirm-Leuchtrakete oder eine rote Handfackel;
 - j) ein Rauchsignal mit orangefarbenem Rauch;
 - k) langsames und wiederholtes Heben und Senken der nach beiden Seiten ausgestreckten Arme;
 - l) ein Notalarm über das Digitale Selektivrufsystem (DSC), der ausgesandt wird auf
 - i) UKW-Kanal 70 oder
 - ii) den GW-/KW-Frequenzen 2187,5 kHz, 8414,5 kHz, 4207,5 kHz, 6312 kHz, 12577 kHz oder 16804,5 kHz;
 - m) ein Notalarm Schiff-Land, der über die Inmarsat-Anlage des Schiffes oder eine Schiffs-Erdfunkstelle eines anderen mobilen Satellitendiensteanbieters übermittelt wird;
 - n) von einer Seenotfunkboje ausgestrahlte Funksignale;
 - o) zugelassene Signale, die über Funkssysteme einschließlich Radartransponder auf Überlebensfahrzeugen übermittelt werden.
2. Die oben genannten Signale dürfen nur verwendet oder gezeigt werden, wenn Not und die Notwendigkeit der Hilfe

and the use of other signals which may be confused with any of the above signals, is prohibited.

- 3 Attention is drawn to the relevant sections of the International Code of Signals, the International Aeronautical and Maritime Search and Rescue Manual, Volume III and the following signals:

- (a) a piece of orange-coloured canvas with either a black square and circle or other appropriate symbol (for identification from the air);
- (b) a dye marker.

vorliegen; die Verwendung von Signalen, die mit diesen Signalen verwechselt werden können, ist verboten.

3. Auf die betreffenden Abschnitte des Internationalen Signalebuchs, des Internationalen Handbuchs für die luftgestützte und maritime Suche und Rettung, Band III, und auf folgende Signale wird hingewiesen:

- a) ein Stück orangefarbenes Segeltuch mit einem schwarzen Quadrat oder Kreis oder mit einem anderen entsprechenden Zeichen (zur Erkennung aus der Luft);
- b) ein Seewasserfärber.

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 9. Januar 2009
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Singapur
über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern
der Streitkräfte von Singapur
im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
(Verordnung zum Streitkräfteaufenthaltsabkommen Deutschland – Singapur)**

Vom 24. März 2009

Auf Grund des Artikels 1 Absatz 1 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. 1995 II S. 554) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das in Berlin am 9. Januar 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (Streitkräfteaufenthaltsabkommen Deutschland – Singapur) wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Streitkräfteaufenthaltsabkommen Deutschland – Singapur nach seinem Artikel 15 Absatz 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Streitkräfteaufenthaltsabkommen Deutschland – Singapur außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 24. März 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Verteidigung
F. J. Jung

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Singapur
über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern
der Streitkräfte von Singapur
im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
(Streitkräfteaufenthaltsabkommen Deutschland – Singapur)

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Republic of Singapore
on Temporary Stays of Members
of the Singapore Armed Forces
on the Territory of the Federal Republic of Germany
(Germany-Singapore Visiting Forces Agreement)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Singapur –
(im Folgenden als die „Vertragsparteien“ bezeichnet),

in dem Bestreben, die Voraussetzungen und Bedingungen des vorübergehenden Aufenthalts von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur in der Bundesrepublik Deutschland zu regeln,

in der Erkenntnis, dass die Regierung der Republik Singapur den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Bundeswehr in ihrem Hoheitsgebiet gemäß singapurischem Recht gestatten kann,

davon ausgehend, dass die Bestimmungen dieses Abkommens die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus völkerrechtlichen Vereinbarungen über internationale Gerichte einschließlich derjenigen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Römischen Statut über den Internationalen Strafgerichtshof unberührt lassen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

(1) Dieses Abkommen regelt die Einreise von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur in das und deren Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie deren vorübergehenden Aufenthalt darin. Der Begriff „Mitglieder der Streitkräfte von Singapur“ bezeichnet das militärische Personal Singapurs und das zivile Gefolge, soweit es sich nicht um Deutsche handelt oder um Staatenlose oder Ausländer, die ein Recht zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Soweit dieses Abkommen nicht etwas anderes bestimmt, gelten für Ein- und Ausreise und für vorübergehende Aufenthalte von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of Singapore –
(hereinafter referred to as the “Parties”) –

desiring to establish the requirements and conditions for temporary stays of members of the Singapore Armed Forces in the Federal Republic of Germany,

recognizing that the Government of Singapore may, under the law of Singapore permit members of the Armed Forces of the Federal Republic of Germany (Bundeswehr) to stay temporarily in their territory,

considering that under the provisions of the present Agreement, the rights and obligations of the Parties under international agreements establishing international tribunals, including those of the Government of the Federal Republic of Germany regarding the Rome Statute of the International Criminal Court, will remain unaffected –

have agreed as follows:

Article 1

Purpose of the Agreement

(1) The present Agreement regulates the entry, exit and temporary stay of members of the Singapore Armed Forces in the territory of the Federal Republic of Germany. “Members of the Singapore Armed Forces” means military personnel of Singapore and the civilian component who are not German citizens nor stateless persons or nationals of any State entitled to residence in the Federal Republic of Germany.

(2) Unless otherwise provided in this Agreement, the entry, exit and temporary stay of members of the Singapore Armed Forces shall be governed by the national legal provisions of the Federal Republic of Germany.

Artikel 2**Art, Umfang und Dauer des Aufenthalts**

(1) Vorübergehende Aufenthalte im Sinne dieses Abkommens werden durchgeführt für Übungen, Ausbildung von Einheiten und Durchreise sowie für die Durchführung humanitärer Aktionen und Such- und Rettungsaktionen unter Verantwortung der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland mit einem Umfang von bis zu 3 000 Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur und einer Aufenthaltsdauer, die in der Regel 30 Tage pro Aufenthalt nicht überschreitet.

(2) Für einzelne Mitglieder der Streitkräfte von Singapur in Verbindungs- und Beratungsfunktionen sowie zum Zweck der Ausbildung werden Aufenthalte von bis zu zwei Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung vereinbart.

(3) Einzelheiten zu Art, Umfang und Dauer des jeweiligen Aufenthalts werden zwischen den zuständigen Behörden vereinbart.

Artikel 3**Bedingungen für Einreise, Ausreise und Aufenthalt**

(1) Die Streitkräfte von Singapur und deren Mitglieder sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 berechtigt, mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einzureisen und sich darin oder darüber aufzuhalten. Die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen außenwirtschaftlichen und kriegswaffenkontrollrechtlichen Genehmigungen gelten für ein- oder mitgeführte Kriegswaffen der Angehörigen der Streitkräfte von Singapur als erteilt.

(2) Die Mitglieder der Streitkräfte von Singapur sind während des Aufenthalts im Bundesgebiet zum Besitz und zum Führen von Waffen nur insoweit berechtigt, als dies für den dienstlichen Zweck ihres Aufenthalts unerlässlich ist. Diese Mitglieder müssen zum Besitz und Führen von Waffen ermächtigt sein. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zu regeln. Mitglieder der Streitkräfte von Singapur sind zum Waffengebrauch im Rahmen des deutschen Notwehrrechts befugt.

(3) Mitglieder der Streitkräfte von Singapur weisen sich im Falle des Artikels 2 Absatz 1, insbesondere beim Grenzübergang, durch

- a) einen gültigen Pass,
- b) ein anerkanntes Passersatzpapier oder,
- c) soweit sie zum militärischen Personal gehören, in einer Sammelkarte eingetragen sind und sich ihr Einheits- oder Verbandsführer gemäß Buchstabe a oder b ausweisen kann, einen amtlichen Lichtbildausweis

aus.

(4) Mitglieder der Streitkräfte von Singapur, die zum militärischen Personal gehören, sind vorbehaltlich gegenseitiger Vereinbarungen mit den Behörden Singapurs berechtigt, während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland Uniform zu tragen.

(5) Die Mitglieder der Streitkräfte von Singapur sind während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland von der allgemeinen Meldepflicht befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen.

Artikel 4**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung der Bundesrepublik Deutschland durch ein Mitglied der Streitkräfte von Singapur gefährdet, so kann die Bundesrepublik Deutschland

Article 2**Type, Scope and Duration of Stay**

(1) Temporary stays under this Agreement are carried out for the purpose of exercises, training of units and transit as well as carrying out humanitarian relief actions and search and rescue operations under the responsibility of the competent authorities of the Federal Republic of Germany with up to 3,000 members of the Singapore Armed Forces for a duration which shall as a rule not exceed 30 days per stay.

(2) For members of the Singapore Armed Forces performing liaison and advisory functions and for training purposes, stays of up to two years' duration with an option for extension will be agreed.

(3) Details concerning the type, scope and duration of a given stay will be agreed between the competent authorities of the Parties.

Article 3**Terms of Entry, Exit and Stay**

(1) The Singapore Armed Forces and its members shall have the right, under Article 2 (1) of this Agreement, to enter the territory of the Federal Republic of Germany in vehicles, vessels and aircraft and to stay in or over this territory. For arms imported or brought in by members of the Singapore Armed Forces, the foreign trade and war weapons control licences required in accordance with the law of the Federal Republic of Germany are deemed to have been granted.

(2) Members of the Singapore Armed Forces shall during their stay on Federal territory have the right to possess and bear arms only insofar as this is indispensable for the official purpose of their stay. These members must have authorization to possess and bear arms. Details shall be laid down in an agreement. Members of the Singapore Armed Forces shall be entitled to use arms within the limits imposed by the law of the Federal Republic of Germany on self-defence.

(3) In the case of Article 2 (1), members of the Singapore Armed Forces shall, especially when crossing the border, prove their identity by way of

- a) a valid passport,
- b) a recognized substitute passport or
- c) an official identification card with photograph, provided they are military personnel and are entered in a collective list and the commander of their unit or formation can prove his identity according to sub-paragraph a) or b) above.

(4) Military personnel of the Singapore Armed Forces shall have the right to wear uniform during their stay in the Federal Republic of Germany, except as otherwise provided in agreements with the authorities of Singapore.

(5) Members of the Singapore Armed Forces shall be exempt from the general obligation to register with a registration office for the duration of their stay in the Federal Republic of Germany. This exemption does not extend to the special obligation to register in hotels, guest houses, hospitals, nursing homes or similar establishments.

Article 4**Public Security and Order**

Should public security and order of the Federal Republic of Germany be threatened by a member of the Singapore Armed Forces, the Federal Republic of Germany may demand the

die unverzügliche Entfernung dieses Mitglieds aus ihrem Hoheitsgebiet verlangen. Die Behörden Singapurs kommen solchen Entfernungsersuchen nach.

Artikel 5

Gesundheitswesen

(1) Die Streitkräfte von Singapur sind zur Beachtung der internationalen Gesundheitsvorschriften und der Gesundheitsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Bei der Einreise kann die Vorlage eines von den Behörden Singapurs ausgestellten amtlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden, aus dem hervorgeht, dass das einreisende Mitglied der Streitkräfte von Singapur nicht an übertragbaren Krankheiten leidet. Die zuständigen militärischen Behörden der Bundesrepublik Deutschland unterrichten die zuständigen militärischen Behörden Singapurs spätestens fünfzehn Tage vor der geplanten Einreise über entsprechende Erfordernisse.

(2) Die zuständigen Behörden der Streitkräfte der beiden Staaten sorgen für die gegenseitige Erleichterung des Informationsaustausches nach Absatz 1.

(3) Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland gelten deren Rechtsvorschriften sowie die unmittelbar geltenden EU-Gemeinschaftsvorschriften. Seuchenrechtliche, tierseuchenrechtliche und lebensmittelrechtliche Maßnahmen bezüglich der Fleisch- und Geflügelfleischprodukte, pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen bezüglich Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen sowie hygienerechtliche Maßnahmen werden von den jeweils zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland getroffen, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

Artikel 6

Strafgerichtsbarkeit, Disziplinar- und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Mitglieder der Streitkräfte von Singapur unterliegen hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland sollen von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit absehen, es sei denn, dass wesentliche Belange der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit erfordern.

(3) Wesentliche Belange der Rechtspflege können die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit insbesondere in den folgenden Fällen erfordern:

- a) strafbare Handlungen von erheblicher Bedeutung gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
- b) strafbare Handlungen, durch die der Tod eines Menschen verursacht wird, sowie schwerwiegende Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sich diese nicht gegen ein Mitglied der Streitkräfte von Singapur richten,
- c) die Vorbereitung, der Versuch solcher strafbarer Handlungen und die Teilnahme an diesen.

(4) Wird von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit abgesehen, so entfernen die Streitkräfte von Singapur den Tatverdächtigen unverzüglich aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Ist der Tatverdächtige nach Singapur zurückgekehrt, so unterbreitet Singapur auf Ersuchen der Bundesrepublik Deutschland den Fall seinen zuständigen Behörden zur Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens.

(6) Die zuständigen Gerichte und Behörden der beiden Staaten leisten einander im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts

immediate removal of that member from its territory. The authorities of Singapore shall comply with such demands for removal.

Article 5

Public Health

(1) The Singapore Armed Forces are committed to observe international and national health regulations of the Federal Republic of Germany. Upon entry, the submission of an official health certificate issued by the authorities of Singapore may be requested, stating that the entering member of the armed forces does not suffer from infectious diseases. The competent military authorities of the Federal Republic of Germany shall notify the competent military authorities of Singapore of any existing requirements to that effect not later than fifteen days prior to the scheduled date of entry.

(2) The competent military authorities of the Parties shall ensure that information exchange pursuant to paragraph 1 above is mutually facilitated.

(3) As regards the prevention and control of communicable diseases in humans, animals and plants as well as the control of organisms harmful to plants and plant products in the Federal Republic of Germany, the relevant legislation of the Federal Republic of Germany and the directly applicable Community legislation of the European Union shall apply. The competent authorities of the Federal Republic of Germany shall take measures under epidemics control, epizootic disease control and food and drug laws in respect of meat and poultry products, and phytosanitary measures with regard to plants, plant products and other articles, as well as measures pursuant to sanitary control laws, insofar as this does not conflict with intergovernmental agreements.

Article 6

Criminal Jurisdiction, Disciplinary and Coercive Measures

(1) Members of the Singapore Armed Forces shall be subject to the law of the Federal Republic of Germany in respect of criminal jurisdiction.

(2) The competent authorities of the Federal Republic of Germany are to waive the exercise of criminal jurisdiction unless essential interests of the administration of justice of the Federal Republic of Germany make the exercise of criminal jurisdiction imperative.

(3) Essential interests of administration of justice may require the exercise of criminal jurisdiction in particular in the following cases:

- a) criminal offences of significant importance detrimental to the security of the Federal Republic of Germany,
- b) offences causing the death of a human being, as well as serious offences against physical integrity and sexual self-determination, except where such offences are directed against a member of the Singapore Armed Forces,
- c) the preparation of, attempt to commit and participation in such offences.

(4) If the exercise of criminal jurisdiction is waived, the Singapore Armed Forces shall remove the suspect without delay from the territory of the Federal Republic of Germany.

(5) If the suspect has returned to Singapore, Singapore will, at the request of the Federal Republic of Germany, submit the case to its competent authorities for a decision on the institution of criminal proceedings.

(6) The competent authorities and courts of the Parties shall, within the limits of their respective national legislation, render

Rechtshilfe zur Unterstützung von Strafverfahren. Sehen die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht von der Ausübung der Strafergerichtsbarkeit im Hinblick auf strafbare Handlungen gemäß Absatz 3 ab, so wirkt Singapur im Rahmen seiner Rechtsordnung darauf hin, dass sich Mitglieder seiner Streitkräfte, die verdächtigt werden, während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland eine derartige Straftat begangen zu haben, den Gerichten und Behörden der Bundesrepublik Deutschland stellen, soweit sie dazu nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sind.

(7) Die Gerichte und Behörden der Bundesrepublik Deutschland sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse berechtigt, Zwangsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland anzuordnen und auszuüben.

(8) Wird ein Mitglied der Streitkräfte von Singapur durch Behörden der Bundesrepublik Deutschland vorläufig festgenommen oder werden andere Zwangsmaßnahmen angewendet, die den Entzug der Freiheit zur Folge haben, so unterrichtet die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich den Verbindungsoffizier der Streitkräfte von Singapur in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei wird mitgeteilt, welches Gericht oder welche Behörde für das weitere Verfahren zuständig ist.

(9) Die von der Regierung Singapurs zu bestimmenden Behörden oder Vorgesetzten haben das Recht, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin gegenüber den Mitgliedern ihrer Streitkräfte notwendigen Disziplinarmaßnahmen zu treffen, die ihnen nach dem Recht Singapurs zustehen. Sie haben keine Disziplinargewalt gegenüber den Mitgliedern der Streitkräfte eines anderen Staates.

(10) Disziplinarmaßnahmen, die die Würde des Menschen verletzen, dürfen in der Bundesrepublik Deutschland weder verhängt noch vollstreckt werden.

Artikel 7

Telekommunikation

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlich angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland gelten neben den allgemeinen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland die jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dienstleistungserbringers; dies gilt insbesondere für die Art und Weise der Berechnung der Entgelte, der Rechenerstellung und der Begleichung der Rechnungen.

(2) Die Mitglieder der Streitkräfte von Singapur können, soweit dies zur Erreichung des Aufenthaltszwecks erforderlich ist, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend Telekommunikationsanlagen einschließlich Funkanlagen errichten und betreiben.

(3) Funkanlagen sowie Telekommunikationsendeinrichtungen der Streitkräfte von Singapur, die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland betrieben oder an Anschlüsse oder Übertragungswege der öffentlichen Telekommunikationsnetze angeschlossen werden sollen, müssen die grundlegenden technischen Anforderungen erfüllen, die nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland für Funkanlagen oder Telekommunikationsendeinrichtungen allgemein gelten. Die Erfüllung dieser Anforderungen muss in einem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen und die Einrichtungen müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

(4) Die Mitglieder der Streitkräfte von Singapur benutzen in der Bundesrepublik Deutschland nur Funkfrequenzen, die ihnen von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland zugeteilt sind. Aufgrund der notwendigen nationalen und internationalen Koordinierung der Nutzung von Funkfrequenzen ist der entsprechende Antrag auf Zuteilung von Funkfrequenzen spätestens 60 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme zu

each other legal assistance in criminal proceedings. If the competent authorities of the Federal Republic of Germany do not waive the exercise of criminal jurisdiction for offences pursuant to paragraph 3, Singapore shall use its influence, to the extent that its legal system permits, to induce members of its Armed Forces suspected of having committed such criminal offences while staying in the Federal Republic of Germany, to submit to the courts and authorities of the Federal Republic of Germany, insofar as the law of the Federal Republic of Germany obliges them to do so.

(7) The courts and authorities of the Federal Republic of Germany shall have the right, within the limits of their jurisdiction and competence, to order and carry out coercive measures against members of the Singapore Armed Forces during their stay in the Federal Republic of Germany.

(8) When a member of the Singapore Armed Forces has been taken into temporary custody by the authorities of the Federal Republic of Germany or when other coercive measures are taken resulting in detention, the competent authority of the Federal Republic of Germany shall immediately notify the liaison officer of the Singapore Armed Forces in the Federal Republic of Germany. This notification shall state which court or authority has jurisdiction over the further proceedings.

(9) The authorities or superiors to be designated by the Government of the Republic of Singapore shall have the right, in accordance with the law of Singapore, to take the necessary disciplinary action against members of their Armed Forces within the Federal Republic of Germany to maintain order and discipline. They shall have no disciplinary power over members of the Armed Forces of another State.

(10) Disciplinary measures violating human dignity may be neither imposed nor executed in the Federal Republic of Germany.

Article 7

Telecommunications

(1) The use of publicly offered telecommunications services in the Federal Republic of Germany shall be subject both to the general regulations of the Federal Republic of Germany and the respective terms of business of the provider of the services; this applies in particular to the way in which charges are calculated and accounts rendered and settled.

(2) Subject to the approval of the competent authorities of the Federal Republic of Germany, members of the Singapore Armed Forces may, insofar as this is necessary to achieve the purpose of their stay, set up and operate telecommunications facilities, including radio systems, on a temporary basis.

(3) Radio systems and telecommunications terminal equipment of the Singapore Armed Forces that are to be operated in the territory of the Federal Republic of Germany or hooked up to connections or transmission lines of the public telecommunications networks shall meet the basic technical requirements generally applicable to radio systems and telecommunications terminal equipment under the law of the Federal Republic of Germany. Compliance with these requirements shall be proven in a conformity assessment procedure and markings to that effect shall be affixed to the equipment.

(4) Members of the Singapore Armed Forces, while staying in the Federal Republic of Germany, shall only use radio frequencies which they have been assigned by the competent authorities of the Federal Republic of Germany. Because of the need for national and international coordination of the use of radio frequencies, the relevant request for radio frequency assignment shall be filed not later than 60 days prior to the

stellen. Am Ende des Aufenthalts gehen die Funkfrequenzen an die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland zurück.

(5) Die Mitglieder der Streitkräfte von Singapur treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Störungen der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland durch ihre Telekommunikations- oder anderen elektrischen Anlagen zu vermeiden. Verursachen Funkstellen der Streitkräfte von Singapur schädliche Funkstörungen bei Funkstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder werden sie von solchen Funkstellen in schädlicher Weise gestört, so verfahren die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion sowie der Vollzugsordnung für den Funkdienst. Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland treffen im Rahmen der geltenden Vorschriften alle erforderlichen Maßnahmen, um Störungen der Telekommunikationseinrichtungen der Streitkräfte von Singapur durch Telekommunikations- oder andere elektrische Anlagen der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden. Im Fall von elektromagnetischen Störungen werden die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten angewendet. Ergibt sich hieraus die Notwendigkeit einer Außerbetriebnahme der Störquelle, muss diese durch die Streitkräfte von Singapur unverzüglich vorgenommen werden.

Artikel 8

Umweltschutz

(1) Die Streitkräfte von Singapur erkennen und anerkennen die Bedeutung des Umweltschutzes bei ihren Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitglieder der Streitkräfte von Singapur halten die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der Umwelt ein.

(2) Die zuständigen Behörden beider Staaten arbeiten in allen Fragen des Umweltschutzes, insbesondere bei der Vorbereitung von Übungen, eng zusammen.

(3) Auch über die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinaus sind Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden und bei unvermeidbaren Umweltbeeinträchtigungen – nach Beratungen mit den Streitkräften Singapurs – angemessene Maßnahmen zum Ausgleich zu treffen.

(4) Für den Transport von Waffen, schwerem Gerät oder Gefahrgut wird dem Schienen- und dem Wasserweg Vorrang eingeräumt. Die Transportwege und -mittel werden zwischen den Verteidigungsministerien in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

(5) Die Mitglieder der Streitkräfte von Singapur werden für den Betrieb ihrer Luft-, Wasser- und Landfahrzeuge in der Bundesrepublik Deutschland, soweit dies mit den technischen Erfordernissen dieser Fahrzeuge vereinbar ist, nur Treibstoffe, Schmierstoffe und Zusatzstoffe verwenden, die schadstoffarm gemäß den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland sind. Bei Personenkraftfahrzeugen und Nutzfahrzeugen werden die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Begrenzung von Lärm- und Abgasemissionen eingehalten, soweit dies nicht eine unzumutbare Belastung darstellt.

(6) Bei der Benutzung von Übungseinrichtungen werden durch die Mitglieder der Streitkräfte von Singapur die jeweiligen Benutzungsordnungen, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen, die Brandschutzbestimmungen und die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt, beachtet. Gleiches gilt bezüglich der Dienstvorschriften der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland für Übungen. Die Verteidigungsministerien der beiden Staaten treffen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich besondere Regelungen für Nachtschießen sowie für Schießen an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen.

scheduled beginning of use. At the end of the stay, the radio frequencies shall be returned to the competent authorities of the Federal Republic of Germany.

(5) The members of the Singapore Armed Forces shall take all necessary measures to avoid interference to the telecommunications networks in the Federal Republic of Germany by their own telecommunications or other electrical installations. Where radio stations of the Singapore Armed Forces cause harmful radio interference with radio stations located outside the Federal Republic of Germany or suffer harmful interference from such stations, the competent authorities of the Federal Republic of Germany shall act in accordance with the provisions of the Constitution and Convention of the International Telecommunication Union, as amended, and the Radio Regulations. The competent authorities of the Federal Republic of Germany shall take all necessary measures, to the extent authorized by existing regulations, to avoid interference to telecommunications facilities of the Singapore Armed Forces by telecommunications or other electrical installations of the Federal Republic of Germany. In the event of electro-magnetic interference, the national regulations concerning electromagnetic compatibility of equipment shall apply. If this results in the need to take the source of interference out of operation, the Singapore Armed Forces shall do so without delay.

Article 8

Environmental Protection

(1) The Singapore Armed Forces shall recognize and acknowledge the importance of environmental protection in the context of activities performed by the members of its Armed Forces in the Federal Republic of Germany. The members of the Singapore Armed Forces shall comply with the legal provisions of the Federal Republic of Germany for the protection of the environment.

(2) The competent authorities of the Parties shall work closely together in all matters of environmental protection, in particular in the preparation of exercises.

(3) Compliance with the legal provisions of the Federal Republic of Germany notwithstanding, degradation of the environment shall be avoided, and where degradation of the environment cannot be avoided, appropriate environmental protection measures in consultation with the Singapore Armed Forces shall be taken to offset such degradation.

(4) For the movement of weapons, heavy equipment or hazardous material, preference shall be given to rail and water transport. Transport routes and means shall be agreed between the Ministries of Defence of the Parties in coordination with the competent authorities of the Federal Republic of Germany.

(5) The members of the Singapore Armed Forces shall operate their aircraft, vessels and vehicles in the Federal Republic of Germany only with fuels, lubricants and additives classified as low-pollutant under the regulations of the Federal Republic of Germany, provided that this is compatible with the technical requirements of such aircraft, vessels and vehicles. With respect to passenger cars and utility vehicles, the regulations of the Federal Republic of Germany concerning the limitation of noise and exhaust gas emissions shall be observed insofar as this is not an undue burden.

(6) When using training installations, members of the Singapore Armed Forces shall observe the applicable rules for their use, in particular safety, fire protection and environmental regulations. The same applies with respect to service regulations of the Armed Forces of the Federal Republic of Germany on exercises. The Ministries of Defence of the Parties shall establish special arrangements within their respective areas of jurisdiction for night firing and firing on Saturdays, Sundays and public holidays.

(7) Die Mitglieder der Streitkräfte von Singapur werden die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland zur umweltverträglichen Verwertung oder sonstigen Entsorgung von Abfällen einhalten. Eine Beseitigung von Restbeständen an Kampfmiteln durch Sprengung oder Verbrennung in hierfür nicht genehmigten Anlagen ist nicht zulässig.

Artikel 9

Verkehr mit Fahrzeugen der Streitkräfte von Singapur sowie Benutzung der Flugplätze der Bundesrepublik Deutschland

(1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte von Singapur werden für den Verkehr von der zuständigen Behörde Singapurs registriert und zugelassen. Diese Fahrzeuge führen ein Nummernschild und ein deutliches Nationalitätskennzeichen.

(2) Transporte und Beförderungen durch Mitglieder der Streitkräfte von Singapur im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und geltender völkerrechtlicher Verträge, die für beide Staaten verbindlich sind, sowie der damit im Zusammenhang stehenden technischen Vereinbarungen und Verfahren gelten als genehmigt. Soweit Sonder- und Ausnahmeerlaubnisse sowie Befreiungen für den Transport von Gefahrgut für militärische Bewegungen und Transporte erforderlich sind, werden sie durch die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland bearbeitet.

(3) Die militärischen Behörden der Bundesrepublik Deutschland koordinieren die Wahrnehmung militärischer Interessen Singapurs in Verkehrsangelegenheiten gegenüber den zivilen Behörden und Unternehmen.

(4) Mitglieder der Streitkräfte von Singapur halten die Verkehrsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Vorschriften über das Verhalten am Unfallort und der Vorschriften über den Transport von Gefahrgut ein. Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland überwachen die Einhaltung dieser Vorschriften. Diese Überwachung kann gemeinsam mit den zuständigen Behörden Singapurs durchgeführt werden.

(5) Die Streitkräfte von Singapur beachten grundlegende Verkehrssicherheitsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland; innerhalb dieses Rahmens können die Mitglieder der Streitkräfte von Singapur ihre eigenen innerstaatlichen Normen auf den Bau, die Ausführung und die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge anwenden. Die Behörden beider Staaten arbeiten bei der Umsetzung dieser Bestimmungen eng zusammen.

(6) Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, deren Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht oder Anzahl die nach dem Straßenverkehrsrecht der Bundesrepublik Deutschland geltenden Begrenzungen überschreiten, wird, außer in Notfällen, nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Außerhalb von Übungsplätzen werden Kettenfahrzeuge grundsätzlich auf der Schiene oder, soweit erforderlich, auf Tiefladern bewegt. Ein Befahren öffentlicher Straßen und Wege mit Kettenfahrzeugen ohne Kettenpolster ist unzulässig.

(7) Außer in Notfällen dürfen Mitglieder der Streitkräfte von Singapur mit militärischen Luftfahrzeugen zivile Verkehrsflugplätze in der Bundesrepublik Deutschland nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörden benutzen, die nach den geltenden Bestimmungen erteilt wird.

(8) Die zuständigen Behörden beider Staaten koordinieren alle von ihnen errichteten und betriebenen Kontrollsysteme für den Luftverkehr und die dazu gehörenden Fernmeldesysteme, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit des Luftverkehrs und die Erreichung des Aufenthaltszwecks der Mitglieder der Streitkräfte von Singapur zu gewährleisten.

(7) The members of the Singapore Armed Forces shall comply with the regulations of the Federal Republic of Germany concerning environmentally safe recycling or other disposal of waste. Disposal of non-expended munitions by detonation or incineration at installations not approved for this purpose shall not be permitted.

Article 9

Operation of Vehicles of the Singapore Armed Forces and Use of Airfields in the Federal Republic of Germany

(1) Motor vehicles and trailers of the Singapore Armed Forces shall be registered and licensed for road use by the competent authority of Singapore. These vehicles shall bear a registration number and a distinctive nationality mark.

(2) Transports and movements carried out by members of the Singapore Armed Forces within the scope of the legal provisions of the Federal Republic of Germany and applicable international agreements which are binding for both of the Parties, including related technical arrangements and procedures, shall be deemed to have been approved. In cases where special or exceptional authorizations and exemptions for the transportation of hazardous material are required for military movements and transports, they shall be processed by the competent authorities of the Federal Republic of Germany.

(3) The military authorities of the Federal Republic of Germany shall coordinate the representation of Singapore's military interests in traffic matters vis-à-vis civilian authorities and enterprises.

(4) Members of the Singapore Armed Forces shall observe the traffic regulations of the Federal Republic of Germany, including the regulations concerning behaviour at the scene of an accident and the regulations on the transportation of hazardous material. The competent authorities of the Federal Republic of Germany shall monitor compliance with these regulations. Such monitoring may be conducted in conjunction with the competent authorities of Singapore.

(5) The Singapore Armed Forces shall observe basic traffic safety regulations of the Federal Republic of Germany; within the limits imposed by these regulations, the members of the Singapore Armed Forces may apply their own national standards to the construction, design and equipment of motor vehicles, trailers, inland waterway vessels and aircraft. The authorities of the Parties shall consult closely on the implementation of these provisions.

(6) The operation of motor vehicles and trailers whose dimensions, axle load, total weight or numbers exceed limitations under the road traffic law of the Federal Republic of Germany shall, except in cases of emergency, be subject to the permission of the competent authorities of the Federal Republic of Germany. Outside training areas, tracked vehicles shall as a general rule not be moved other than by rail or, if required, by flatbed trailer. Driving tracked vehicles on public roads and trails without track pads shall not be permitted.

(7) Except in cases of emergency, members of the Singapore Armed Forces may use civilian airports in the Federal Republic of Germany with military aircraft only with the permission of the competent authorities granted in accordance with the regulations in force.

(8) The competent authorities of the Parties shall coordinate all air traffic control and related communications systems set up and operated by them to the extent necessary to ensure air traffic safety and achievement of the purpose of the stay of the members of the Singapore Armed Forces.

(9) Für Singapur entfällt die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Dienstkraftfahrzeuge, militärischen Luft- und Wasserfahrzeuge sowie für das Führen von Waffen. Die Risiken hieraus werden von Singapur selbst übernommen.

(10) Führerscheine oder andere Erlaubnisscheine, die den Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur von einer Behörde Singapurs zum Führen dienstlicher Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge erteilt worden sind, berechtigen zum Führen solcher Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge auch im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind in einer deutschen Übersetzung mitzuführen.

(11) Die Behörden Singapurs stellen eine Bescheinigung in deutscher Sprache aus, aus der sich ergibt, dass der Inhaber dieser Führerscheine oder Erlaubnisscheine Mitglied der Streitkräfte von Singapur ist und diese gültig sind. Diese Bescheinigung ist zusammen mit dem ausländischen Führerschein oder Erlaubnisschein zu führen. Entsprechendes gilt auch für in Singapur erworbene Befähigungszeugnisse zum Führen oder Bedienen militärischer Wasserfahrzeuge.

(12) Führerscheine für dienstliche Fahrzeuge berechtigen, soweit dies nach dem Recht Singapurs zulässig ist, auch zum Führen entsprechender privater Landfahrzeuge. Eine entsprechende Bescheinigung, die mit einer deutschen Übersetzung zu versehen ist, muss beim Führen privater Kraftfahrzeuge ständig mitgeführt werden.

Artikel 10

Schadensabwicklung

(1) Singapur haftet im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland für alle der Bundesrepublik Deutschland und Dritten im Bundesgebiet entstandenen Schäden, die durch dienstliche Handlungen oder Unterlassungen der Mitglieder der Streitkräfte von Singapur oder durch andere Handlungen, Unterlassungen oder Begebenheiten, für die die Streitkräfte von Singapur rechtlich verantwortlich sind, verursacht worden sind. Dritte sind auch andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise Länder und Gemeinden.

(2) Schadensersatzansprüche Dritter werden von der Bundesrepublik Deutschland für Singapur abgegolten. Sie sind auf Zahlung einer Geldentschädigung beschränkt.

(3) Die Vertragsparteien teilen einander die für die Schadensabwicklung zuständigen Behörden mit. Diese Behörden arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie gewähren einander jede mögliche Unterstützung, um die Einhaltung von Urteilen und Verwaltungsakten der Gerichte und Behörden der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit den zivilrechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder ihrer Streitkräfte sicherzustellen.

(4) Für die Haftung Singapurs nach Absatz 1 sind die Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland maßgebend, nach denen sich unter sonst gleichen Umständen deren Haftung bestimmen würde.

(5) Für die Abwicklung von Schäden Dritter gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Behörde der Bundesrepublik Deutschland, die für die Entgegennahme und Prüfung des Entschädigungsantrags zuständig ist, führt nach Eingang des Antrags unverzüglich ihre eigenen Ermittlungen hierzu durch.
- b) Die deutsche Behörde teilt der Behörde Singapurs so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, den Eingang des Entschädigungsantrags mit. In der Mitteilung werden gegebenenfalls das Aktenzeichen der deutschen Behörde, Name und Anschrift des Antragstellers, eine kurze Schilderung des Vorfalls unter Angabe von Zeit und Ort, der geforderte Entschädigungsbetrag, die Art des Schadens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Streit-

(9) Singapore shall not be obliged to take out liability insurance for its service vehicles, military aircraft and vessels as well as for bearing arms. Any resulting risks shall be assumed by Singapore itself.

(10) Driving licences or other permits issued to the members of the Singapore Armed Forces by an authority of Singapore empowering the holder to operate service vehicles, vessels or aircraft shall also be valid for the operation of such vehicles, vessels or aircraft in the territory of the Federal Republic of Germany. A German translation of such a licence must be carried by the operator.

(11) The Singapore authorities shall issue a certificate in the German language stating that the holder of such a licence or permit is a member of the Singapore Armed Forces and that this licence or permit is valid. This certificate must be carried together with the foreign driving licence or permit. The same applies to certificates acquired in Singapore that empower the holder to operate military vessels.

(12) Driving licences for service vehicles shall also entitle the holder to operate private vehicles in accordance with the law of Singapore. The holder must always carry a certificate to this effect together with the German translation when operating private motor vehicles.

Article 10

Settlement of Claims

(1) Singapore shall be liable for any damage caused to the Federal Republic of Germany and to third parties in the federal territory as a result of acts or omissions by members of its Armed Forces in the course of their duties, or as a result of any other acts, omissions or occurrences for which the Singapore Armed Forces are legally responsible. Third parties shall also include other public bodies such as Laender and municipalities.

(2) Third party claims shall be settled by the Federal Republic of Germany on behalf of Singapore. Such settlement shall be limited to monetary compensation.

(3) The Parties shall inform each other which authorities are competent to settle claims. These authorities shall cooperate in good faith. They shall render each other all possible assistance to ensure compliance with judgments and administrative acts of the courts and authorities of the Federal Republic of Germany in connection with the obligations of the members of their Armed Forces under civil law.

(4) The liability of Singapore pursuant to paragraph 1 shall be governed by those provisions of the law of the Federal Republic of Germany that would apply, under otherwise similar circumstances, to liability of the Federal Republic of Germany.

(5) For the settlement of third party claims the following provisions shall apply:

- a) The authority of the Federal Republic of Germany that is responsible for taking delivery of and examining the request for compensation shall, upon receipt of the request, conduct its own investigations without delay.
- b) The authority of the Federal Republic of Germany shall notify the authority of Singapore of the receipt of the request for compensation as soon as possible, within four weeks of receipt of the request at the latest. The notification shall contain the reference number assigned by the authority of the Federal Republic of Germany, the claimant's name and address, a brief description of the incident including when and where it occurred, the amount of compensation de-

kräfte sowie die Bezeichnung der am Vorfall beteiligten Einheit angegeben. Die Mitteilung wird in zweifacher Ausfertigung übersandt.

- c) Die Behörde Singapurs bestätigt der deutschen Behörde den Eingang der Mitteilung und übersendet ihr innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung alle verfügbaren Informationen und Beweismittel. Liegen der Behörde Singapurs keine derartigen Informationen und Beweismittel vor, so teilt sie dies der deutschen Behörde mit. Die Behörde Singapurs teilt der deutschen Behörde ferner mit, ob der Schaden nach ihrer Auffassung durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Streitkräfte von Singapur rechtlich verantwortlich sind, und/oder im Zusammenhang mit der Benutzung eines Fahrzeugs, Schiffs oder Luftfahrzeugs der Truppe verursacht worden ist und ob die Fahrzeugbenutzung befugt oder unbefugt war.
- d) Die Behörde der Bundesrepublik Deutschland entscheidet nach Auswertung aller verfügbaren Informationen und Beweismittel, ob und in welcher Höhe der Anspruch nach deutschem Recht begründet ist.
- e) Die deutsche Behörde zahlt den Entschädigungsbetrag in ihrer Währung. Sie fordert diesen von der Behörde Singapurs zur Erstattung an. Die Behörde Singapurs erstattet diesen Betrag innerhalb von drei Monaten. Ist nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Entschädigung in Form einer Rente zu gewähren, so ist sie im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundsätzen als kapitalisierter Betrag zu erstatten. Die Erstattung eines kapitalisierten Betrags, der als Einmalzahlung zu verstehen ist, stellt die vollständige und endgültige Abgeltung des Anspruchs dar.
- f) Bei der Abwicklung von Schäden, die nicht in Ausübung des Dienstes verursacht worden sind, fertigt die deutsche Behörde einen Bericht für die Behörde Singapurs, die diesen unverzüglich prüft und entscheidet, ob und in welcher Höhe sie eine Entschädigung für gerechtfertigt hält. Die deutsche Behörde kann – unabhängig von der Entscheidung Singapurs – dem Antragsteller den ihm zukommenden Betrag ohne Anerkennung einer Rechtspflicht (*ex gratia*) als Abfindung anbieten. Wird dieses Angebot von dem Antragsteller als volle Befriedigung seines Anspruchs angenommen, so nimmt die deutsche Behörde die Zahlung vor. Die Behörde Singapurs erstattet diesen Betrag. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Durchführung eines Verfahrens gegen ein Mitglied der Streitkräfte von Singapur bleibt unberührt, sofern und solange nicht eine Zahlung als volle Befriedigung des Anspruchs geleistet worden ist. Im Übrigen gelten die Buchstaben a bis e entsprechend.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht auf Ansprüche aus Verträgen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen anzuwenden.

Artikel 11 Übungen

(1) Für Übungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Dienstvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Übungen zu Lande finden grundsätzlich auf Truppenübungsplätzen, Schießplätzen und in anderen militärischen Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr oder auf den den Vertragsparteien des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften statt.

(3) Für Übungen im Luftraum gelten die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über den Einflug in den Luftraum

mandated, the nature of the damage, the names of the members of the armed forces and the designation of the unit involved in the incident, as applicable. The notification shall be in duplicate.

- c) The authority of Singapore shall acknowledge receipt of the notification and send the authority of the Federal Republic of Germany all available information and evidence within six weeks of its receipt. Where such information and evidence is unavailable, the authority of Singapore shall inform the authority of the Federal Republic of Germany to that effect. The authority of Singapore shall further inform the authority of the Federal Republic of Germany whether in its opinion the damage has been caused by acts or omissions for which the Singapore Armed Forces are legally responsible, and/or in connection with the use of a vehicle, vessel or aircraft of the force, and whether that use was authorized or unauthorized.
- d) Once it has analyzed all available information and evidence, the authority of the Federal Republic of Germany shall decide whether and in what amount the claim is justified under the law of the Federal Republic of Germany.
- e) The authority of the Federal Republic of Germany shall pay the amount of compensation in its national currency. It shall subsequently request the authority of Singapore to reimburse the amount paid. The authority of Singapore shall reimburse the amount due within three months. If, under the law of the Federal Republic of Germany, compensation is to be granted in the form of a pension, it shall be reimbursed between the Parties in accordance with the rules applicable in the Federal Republic of Germany as a capitalized amount. The reimbursement of a capitalized amount, which shall be a single payment, shall be full and final settlement of the claim.
- f) In the case of damage not caused in the performance of official duty, the authority of the Federal Republic of Germany shall prepare a report for the authority of Singapore, which shall examine it without delay and decide what amount of compensation, if any, it deems justified. The authority of the Federal Republic of Germany may offer the claimant – notwithstanding the decision of Singapore – an *ex gratia* payment in settlement of his claim. If that offer is accepted by the claimant in full satisfaction of his claim, the authority of the Federal Republic of Germany shall make the payment. The authority of Singapore shall reimburse the amount in question. Nothing shall affect the jurisdiction of the courts of the Federal Republic of Germany to institute legal proceedings against a member of the Singapore Armed Forces, unless and until there has been payment in full satisfaction of the claim. In all other respects, the provisions of subparagraphs a) to e) above apply *mutatis mutandis*.

(6) The foregoing shall not be applicable to claims arising out of contracts or quasi-contractual relationships.

Article 11 Exercises

(1) Exercises shall be governed by the legal provisions and service regulations of the Federal Republic of Germany.

(2) Exercises on land shall as a general rule take place at military training areas, firing ranges and in other military training facilities of the Bundeswehr or at installations provided to the Parties to the Agreement of 3 August 1959 to Supplement the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces with respect to Foreign Forces stationed in the Federal Republic of Germany for their exclusive use.

(3) Exercises conducted in the airspace shall be governed by regulations of the Federal Republic of Germany on the entry into

und seine Benutzung sowie die Inanspruchnahme von Anlagen und Einrichtungen der Luftfahrt, die sich im Rahmen der Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation halten, ferner die geltenden Anmelde-, Zustimmungs- und Koordinierungsverfahren, wie sie in den entsprechenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind. Die an einer Übung teilnehmenden Luftfahrzeugbesatzungen sowie das daran beteiligte Flugsicherungs- und Luftverteidigungskontrollpersonal müssen die englische Sprache beherrschen, soweit dies aus Gründen der Flugsicherheit oder Flugsicherung erforderlich ist.

(4) Für Übungen von Kriegs- und Hilfsschiffen im Küstenmeer und den inneren Gewässern gelten die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Vor der Durchführung von Übungen legen die zuständigen Behörden der beiden Staaten die zu erbringenden Leistungen und die entstehenden Kosten im Einzelnen fest.

Artikel 12

Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben

Die Befreiung der Streitkräfte von Singapur und ihrer Mitglieder von Steuern und sonstigen Abgaben richtet sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

Artikel 13

Streitbeilegung

Etwaige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens werden durch Konsultationen gütlich beigelegt und nicht zur Schlichtung an Dritte oder Gerichte verwiesen.

Artikel 14

Durchführung

Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens können zwischen den Verteidigungsministerien der beiden Staaten getroffen werden, die sich gegenseitig über die zuständigen Ansprechpartner zur Durchführung dieses Abkommens unterrichten.

Artikel 15

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die beiden Staaten einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft. Das Abkommen kann von jeder Partei auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tage des Eingangs bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Berlin am 9. Januar 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Georg Witschel

Für die Regierung der Republik Singapur
For the Government of the Republic of Singapore

Jacky Foo

and the use of its airspace and the utilization of aviation installations and facilities which fall within the scope of the Standards and Recommended Practices of the International Civil Aviation Organization, as well as applicable notification, approval and coordination procedures contained in the relevant regulations of the Federal Republic of Germany. Aircrew members participating in a training exercise, as well as the air traffic services and air defence control personnel involved in such an exercise, must have a good command of the English language, insofar as this is necessary for reasons of flight safety or air traffic control.

(4) Training exercises of naval and auxiliary vessels in coastal and internal waters shall be governed by the regulations of the Federal Republic of Germany.

(5) Prior to the conduct of training exercises, the competent authorities of the Parties shall specify in detail the services to be provided and the costs involved.

Article 12

Exemption from Taxes and other Duties

Exemption of the Singapore Armed Forces and their members from taxes and other duties shall be governed by the law in force in the Federal Republic of Germany.

Article 13

Settlement of Disputes

Any dispute between the Parties concerning the application or interpretation of the present Agreement shall be settled amicably by consultation and shall not be referred to a third party or tribunal for settlement.

Article 14

Implementation

Arrangements concerning the implementation of the present Agreement may be made between the Ministries of Defence of the Parties, which will inform each other of the competent points of contact for the implementation of the Agreement.

Article 15

Entry into Force, Duration and Termination

(1) The present Agreement shall enter into force on the date on which the Parties have notified each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The effective date shall be the date of receipt of the last notification.

(2) The present Agreement shall remain in force for an unlimited period. The Agreement may be terminated by either Contracting Party giving written notice thereof through diplomatic channels. The termination shall take effect one year after receipt of that notice by the other Contracting Party.

Done at Berlin on 9 January 2009 in duplicate, each in the German and English languages, each text being equally authentic.

**Erste Verordnung
zur Änderung
der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005**

Vom 24. März 2009

Auf Grund des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 (BGBl. 2007 II S. 930) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die in Genf am 23. Mai 2008 von der 61. Weltgesundheitsversammlung angenommene Änderung von Anlage 9 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) – BGBl. 2007 II S. 930, 932, 994 – wird hiermit in Kraft gesetzt. Die geänderte Anlage 9 wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Am selben Tag tritt die Änderung der Anlage 9 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) oder deren Anlage 9 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft treten.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. März 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Annex 9

**This Document
is part of the Aircraft General Declaration,
promulgated by the International Civil Aviation Organization**

Health Part of the Aircraft General Declaration*)

Declaration of Health

Name and seat number or function of persons on board with illnesses other than airsickness or the effects of accidents, who may be suffering from a communicable disease (a fever – temperature 38 °C/100 °F or greater – associated with one or more of the following signs or symptoms, e.g. appearing obviously unwell; persistent coughing; impaired breathing; persistent diarrhoea; persistent vomiting; skin rash; bruising or bleeding without previous injury; or confusion of recent onset, increases the likelihood that the person is suffering a communicable disease) as well as such cases of illness disembarked during a previous stop

Details of each disinsecting or sanitary treatment (place, date, time, method) during the flight. If no disinsecting has been carried out during the flight, give details of most recent disinsecting

Signature, if required, with time and date

Crew member concerned

*) This version of the Aircraft General Declaration entered into force on 15 July 2007. The full document may be obtained from the website of the International Civil Aviation Organization at <http://www.icao.int>.

(Übersetzung)

Anlage 9

**Dieses Dokument
ist Teil der Allgemeinen Erklärung für Luftfahrzeuge,
bekannt gemacht von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation**

Allgemeine Erklärung für Luftfahrzeuge, Abschnitt über Gesundheit*)

Gesundheitserklärung

Name und Sitzplatznummer oder Funktion der sich an Bord befindenden Personen mit anderen Krankheiten als Luftkrankheit oder den Folgen von Unfällen, die möglicherweise an einer übertragbaren Krankheit leiden (Fieber – eine Temperatur von 38 °C/100 °F oder mehr – in Verbindung mit einem oder mehreren der folgenden Anzeichen oder Symptome, z. B. offensichtliches Unwohlsein, anhaltender Husten, Atembeschwerden, anhaltender Durchfall, anhaltendes Erbrechen, Hautausschlag, Blutergüsse oder Blutungen ohne vorherige Verletzung, akute Verwirrtheit, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Person an einer übertragbaren Krankheit leidet), sowie solcher Krankheitsfälle, die bei einem vorherigen Halt von Bord gegangen sind

Genauere Angaben über jede während des Fluges durchgeführte Befreiung von Insekten oder sonstige Hygienemaßnahme (Ort, Datum, Uhrzeit, Verfahren). Falls während des Fluges keine Befreiung von Insekten erfolgt ist, sind genaue Angaben über die zuletzt durchgeführte Befreiung von Insekten zu machen

Unterschrift, falls erforderlich, mit Uhrzeit und Datum

zuständiges Besatzungsmitglied

*) Diese Fassung der Allgemeinen Erklärung für Luftfahrzeuge ist am 15. Juli 2007 in Kraft getreten. Das vollständige Dokument kann von der Internetseite der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation <http://www.icao.int> bezogen werden.

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology“
(Nr. DOCPER-AS-71-01)**

Vom 2. Februar 2009

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 8. Januar 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology“ (Nr. DOCPER-AS-71-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 8. Januar 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 2. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 8. Januar 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0022 vom 8. Januar 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen General Dynamics Information Technology einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-71-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen General Dynamics Information Technology zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen General Dynamics Information Technology wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer sorgt für die Entwicklung und Einführung von nachrichtendienstlicher Informationstechnologie sowie von Fähigkeiten zur gemeinsamen Nutzung oder Weitergabe von Informationen. Er ermöglicht mit verlässlichen Verantwortlichen im Bereich Informations- und Wissensmanagement die gemeinsame Nutzung von nachrichtendienstlichen und operativen Informationen unter Verwendung zwei- und mehrseitiger netzwerkzentrierter Fähigkeiten, die dezentralisiert, internetfähig und auf-

tragsorientiert sind, indem zahlreiche universelle Netzwerk- oder Unternehmensumgebungen entwickelt und aufrechterhalten werden. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Functional Analyst (Anhang II.6.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen General Dynamics Information Technology wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOPPER-AS-71-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen General Dynamics Information Technology endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. Mai 2008 bis 31. Mai 2013 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 8. Januar 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0022 vom 8. Januar 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 8. Januar 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „MacAulay-Brown, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-72-01)**

Vom 2. Februar 2009

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 8. Januar 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „MacAulay-Brown, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-72-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 8. Januar 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 2. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 8. Januar 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0025 vom 8. Januar 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen MacAulay-Brown, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-72-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen MacAulay-Brown, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen MacAulay-Brown, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt die 66th Military Intelligence Group im Bereich Nachrichtendienst: Durchführung von Recherchen zur Planung von nachrichtendienstlicher Tätigkeit und Entwicklung von Einsatzoptionen für den faktischen, Notfall- und Übungsbedarf; Verarbeitung und Analyse von Mess- und Signaturdaten; Ausarbeitung von analytischen Berichten; Erbringung von Dienstleistungen aus dem Bereich moderne Geodatenaufklärung; Verarbeitung, Nutzung, Verteilung, Auswertung, Operationen und Planung sowie Sammlung von nachrichtendienstlichen Informationen; Schulung von Soldaten in der Anwendung von prototypischen und personalsparen-

den Systemen zur Nachrichtengewinnung aus Messwert- und Signaturaufklärung (Measurement and Signature Intelligence, MASINT). Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Intelligence Analyst (Anhang II.2.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen MacAulay-Brown, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOPPER-AS-72-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen MacAulay-Brown, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 26. September 2008 bis 25. September 2011 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 8. Januar 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0025 vom 8. Januar 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 8. Januar 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-salvadorianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Februar 2009

Die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 23. Dezember 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen des Abkommens vom 24. September 1963 (BAnz. Nr. 198 vom 22. Oktober 1964) über Technische Zusammenarbeit sowie des Zusatzabkommens vom 29. September 2005 (BGBl. 2007 II S. 899) zur Änderung des Abkommens ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 23. Dezember 2008

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Februar 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid Gabriela Hoven

Der Geschäftsträger a. i.
der Bundesrepublik Deutschland

San Salvador, 23. Dezember 2008

Frau Ministerin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 2. bis 3. Juni 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador, auf der Grundlage der anwendbaren Bestimmungen des zwischen beiden Regierungen am 24. September 1963 unterzeichneten Abkommens über Technische Zusammenarbeit sowie des Zusatzabkommens vom 29. September 2005 zur Änderung des Abkommens folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem von beiden Regierungen gemeinsam ausgewählten Empfänger Multisektoriale Investitionsbank (Banco Multisectorial de Inversiones/BMI), von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgenden Betrag zu erhalten:

Vergünstigtes Darlehen von bis zu 19 500 000,00 EUR (in Worten: Neunzehn Millionen fünfhunderttausend Euro) oder den Gegenwert in US Dollar für das Vorhaben „Kreditprogramm für Umwelt und erneuerbare Energien (IKLU)“, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit weiterhin gegeben ist. Ziel des Vorhabens ist es, Beiträge zum Klimaschutz, zur Reduzierung der Umweltbelastung und zur effizienteren unternehmerischen Nutzung natürlicher Ressourcen zu leisten.

2. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Die Verwendung des in Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger des vergünstigten Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

4. Die Zusage des in Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.
5. Wie im Protokoll der Regierungsverhandlungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador vom 2. bis 3. Juni 2008 dargelegt, ist nach den internen Bestimmungen für die deutsche Finanzielle Zusammenarbeit (FZ) zur Gewährung eines Darlehens, das deutsche Haushaltsmittel enthält, eine Staatsgarantie erforderlich. Abweichend von dieser Regelung ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit, im vorliegenden Fall nicht auf einer Staatsgarantie der Republik El Salvador zu bestehen, um den Prozess der Genehmigung der neuen Kreditlinie durch die salvadorianischen Behörden zu beschleunigen. Die Regierung von El Salvador erklärt sich mit dem unter Nummer 1 bezeichneten Vorhaben einverstanden und sagt zu, seine Durchführung nicht zu behindern. Falls die Multisektorale Investitionsbank gegenüber der KfW die vereinbarungsgemäße Nutzung der Kreditmittel entsprechend den Bestimmungen des noch zu unterzeichnenden Darlehensvertrags nicht belegen kann, wird die Regierung der Republik El Salvador die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dabei unterstützen, alle Rückerstattungsansprüche gegenüber der Multisektoralen Investitionsbank, die sich aus einer unsachgemäßen Verwendung der Mittel ergeben, durchzusetzen.
6. Die Regierung der Republik El Salvador stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Nummer 3 erwähnten Verträge in der Republik El Salvador erhoben werden.
7. Die Regierung der Republik El Salvador überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
8. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik El Salvador mit den unter Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Carsten Thiele

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik El Salvador
Frau Marisol Argueta de Barillas
San Salvador

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

Vom 11. Februar 2009

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) ist nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Guinea-Bissau	am 5. September 2008
Kasachstan	am 30. August 2008
Kiribati	am 26. Oktober 2008
Luxemburg	am 1. November 2008
Schweiz	am 14. November 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Mitteilung und Erklärung.	

II.

Vorbehalte und Erklärungen

Deutschland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. August 2008 die zuständige Behörde gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens wie folgt notifiziert:

Bundeskriminalamt (BKA)
(Federal Criminal Police Office)
Referat ST 23 (Division ST 23)
Paul-Dickopf-Str. 2
D-53340 Meckenheim
Federal Republic of Germany

Contactability during working hours (from 7.30 hrs to 16.00 hrs on working days); Referat ST 23	Erreichbarkeiten während der allgemeinen Dienstzeit (d. h. werktags zwischen 7.30 Uhr und 16.00 Uhr):
--	---

phone: +49 2225 89 22588/-23951;
fax: +49 2225 89 45455
email: st23@bka.bund.de

Contactability outside working hours:	Erreichbarkeiten außerhalb der allge- meinen Dienstzeit:
---------------------------------------	---

Kriminaldauerdienst
(Permanent Criminal Police Service)
Phone: +49 2225 89 22042/-22043;
fax: +49 611 5545424/-5545425
email: zd11kddmeckenheim@bka.bund.de.

Die Schweiz hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Oktober 2008 nachfolgende Mitteilung und die Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Conformément au paragraphe 4 de l'article 7 de la Convention internationale pour la répression des actes de terrorisme nucléaire, la Suisse déclare que l'autorité compétente chargée de communiquer et de recevoir les informations visées dans l'article 7, est la Centrale d'engagement de l'Office fédéral de la police, Nussbaumstrasse 29, CH-3003 Berne,

„Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen erklärt die Schweiz, dass die zuständige Behörde, die für die Übermittlung und den Empfang der in Artikel 7 genannten Informationen verantwortlich ist, die Einsatzzentrale des Bundesamts für Polizei, Nussbaumstrasse 29, CH-3003

téléphone +41 31 322 44 50, télécopie
+41 31 322 53 04;

Conformément au paragraphe 3 de l'article 9 de la Convention internationale pour la répression des actes de terrorisme nucléaire, la Suisse déclare qu'elle établit sa compétence pénale sur les infractions visées à l'article 2 de la Convention dans les cas prévus aux alinéas a, b, d et e du paragraphe 2 de l'article 9. S'agissant de l'alinéa c du paragraphe 2 de l'article 9, la compétence est donnée si l'auteur se trouve en Suisse ou est extradé en Suisse ... »

Bern, Tel. +41 31 322 44 50, Fax
+41 31 322 53 04, ist.

Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen erklärt die Schweiz, dass sie ihre Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 des Übereinkommens genannten Straftaten in den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e bezeichneten Fällen begründet. Hinsichtlich des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe c ist die Gerichtsbarkeit begründet, wenn der Täter sich in der Schweiz befindet oder an die Schweiz ausgeliefert wird“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Juli 2008 (BGBl. II S. 824).

Berlin, den 11. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten**

Vom 11. Februar 2009

I.

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (BGBl. 2004 II S. 1354, 1355) ist nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am 9. Januar 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
die Russische Föderation	am 24. Oktober 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Singapur	am 11. Januar 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.	

II.

Albanien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 9. Dezember 2008 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 3 (2) of the Protocol, the Republic of Albania declares that the minimum age at which it permits voluntary recruitment into its national Armed Forces is nineteen years. This age limit is prescribed by Law nr. 9171, dated 22.1.2004.

The age permitted for conscription is established by Article 5, paragraph 2 of the Law no. 9171, dated 22.2.2004.”

„Nach Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls erklärt die Republik Albanien, dass das Mindestalter, ab dem sie die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften gestattet, 19 Jahre beträgt. Diese Altersgrenze ist in Gesetz Nr. 9171 vom 22. Januar 2004 vorgeschrieben.

Das für die Einberufung zulässige Alter ist in Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 9171 vom 22. Februar 2004 festgelegt.“

Chile hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 13. November 2008 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

“Pursuant to the provisions of article 3, paragraph 4, of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflict, the Republic of Chile is amending the declaration made when it deposited the instrument of ratification of the Protocol, as follows:

“The Government of Chile declares that, in accordance with its internal legislation, the minimum age for voluntary recruitment into its national armed forces is 18 years. As an exception, persons who are 17 years of age may, at their request, advance by one year their ordinary conscription into

(Übersetzung) (Original: Spanish)

„Nach Artikel 3 Absatz 4 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ändert die Republik Chile die bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde des Übereinkommens abgegebene Erklärung; sie lautet nun wie folgt:

„Die Regierung von Chile erklärt, dass das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu den nationalen Streitkräften in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften 18 Jahre beträgt. Abweichend hiervon können Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, auf

military service, although they may not be mobilized before they have reached the age of 18.” ”

Antrag die Ableistung ihres Militärdiensts im Rahmen der üblichen Wehrpflicht um ein Jahr vorziehen, wobei sie nicht mobilisiert werden dürfen, bevor sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.“ “

Die Russische Föderation hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. September 2008 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Russian)

“The Russian Federation, pursuant to article 3, paragraph 2, of the Optional Protocol, declares that, in accordance with the legislation of the Russian Federation, citizens under the age of 18 may not be recruited for military service in the armed forces of the Russian Federation and a military service contract may not be concluded with them;

In accordance with the legislation of the Russian Federation, citizens who have reached the age of 16 are entitled to admission to professional military educational institutions. Upon enrolment in these institutions they shall acquire the status of members of the military performing compulsory military service. The legislation of the Russian Federation guarantees that such citizens shall conclude military service contracts on reaching the age of 18, but not before they have completed the first year of education in these educational institutions.”

(Übersetzung) (Original: Russisch)

„Die Russische Föderation erklärt nach Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls, dass im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation Staatsangehörige unter 18 Jahren nicht für den Militärdienst in den Streitkräften der Russischen Föderation eingezogen und keine Militärdienstverträge mit ihnen geschlossen werden dürfen.

Im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation sind Staatsangehörige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zur Aufnahme in militärische Ausbildungsstätten berechtigt. Bei der Aufnahme in diese Ausbildungsstätten erhalten sie den Status eines Militärangehörigen, der die Wehrpflicht ableistet. Durch die Rechtsvorschriften der Russischen Föderation ist gewährleistet, dass diese Staatsangehörigen bei Vollendung des 18. Lebensjahrs, jedoch nicht bevor sie das erste Ausbildungsjahr in diesen Ausbildungsstätten abgeschlossen haben, Militärdienstverträge schließen.“

Singapur hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11. Dezember 2008 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 3, Paragraph 2 of the Optional Protocol, the Republic of Singapore declares that:

1. The minimum age at which persons may be voluntarily recruited or enlisted into the Singapore Armed Forces is 16 years and 6 months; and
2. The Republic of Singapore maintains the following safeguards in respect of voluntary recruitment or enlistment of persons below the age of 18 years into the Singapore Armed Forces –
 - a. The person is required to produce documentary proof of age, including an authentic birth certificate and identity card;
 - b. Written consent of a parent or legal guardian of the person is required; and
 - c. The person is fully informed of the duties involved in military service by the Singapore Armed Forces

„Nach Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls erklärt die Republik Singapur Folgendes:

1. Das Mindestalter, ab dem Personen als Freiwillige in die Streitkräfte Singapurs eingezogen oder aufgenommen werden können, beträgt 16 Jahre und 6 Monate.
2. Die Republik Singapur hat die folgenden Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Einziehung oder die Aufnahme von Freiwilligen in die Streitkräfte Singapurs bei Personen unter 18 Jahren getroffen:
 - a) Die Person muss einen schriftlichen Altersnachweis erbringen, einschließlich einer Ausfertigung der Geburtsurkunde und eines Personalausweises;
 - b) die schriftliche Zustimmung eines Elternteils oder des Vormunds der Person ist erforderlich und
 - c) die Person wird über die mit dem Militärdienst in den Streitkräften Singapurs verbundenen Pflichten

through, among other things, informational brochures and career counselors to explain the demands of military life.”

umfassend aufgeklärt, und zwar unter anderem durch Informationsbroschüren und Berufsberater, die die Anforderungen des Soldatenlebens erklären.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. II S. 1299).

Berlin, den 11. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-niederländischen Vereinbarung
bezüglich der Verbesserung des seewärtigen Zugangs zum Eemshaven
für Schiffe wie LNG-Tanker und Schiffe des Typs Panamax
unter Verweis auf Artikel 12 des Ems-Dollart-Vertrags
sowie einer Auslegungserklärung zum Ems-Dollart-Vertrag**

Vom 16. Februar 2009

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 16. Dezember 2008/ 21. Januar 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande bezüglich der Verbesserung des seewärtigen Zugangs zum Eemshaven für Schiffe wie LNG-Tanker und Schiffe des Typs Panamax unter Verweis auf Artikel 12 des Vertrags vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung nebst Anlagen und Schlussprotokoll (Ems-Dollart-Vertrag) – BGBl. 1963 II S. 458, 602 – ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 21. Januar 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Am 4. November 2008 haben in Berlin Vertreter der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande folgende Auslegungserklärung zum Ems-Dollart-Vertrag abgegeben:

„Soweit eine der Vertragsparteien nach Kapitel 2 des genannten Vertrags befugt ist, die in diesem Kapitel genannten Wasserbauarbeiten durchzuführen, schließt diese Befugnis auch die Befugnis ein, die dazu erforderlichen Genehmigungen zu erteilen und für die Durchführung der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu sorgen, und zwar unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften der Vertragspartei, die berechtigt ist, die betreffenden Wasserbauarbeiten durchzuführen.

Der deutsche und niederländische Wortlaut dieser Auslegungserklärung sind gleichermaßen verbindlich.“

Berlin, den 16. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 21. Januar 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Empfang der Verbalnote der Botschaft des Königreichs der Niederlande vom 16. Dezember 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft des Königreichs der Niederlande beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Verweis auf Artikel 12 des Vertrags vom 8. April 1960 über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung nebst Anlagen und Schlussprotokoll (Ems-Dollart-Vertrag) und in Anbetracht der Empfehlung der Ständigen Deutsch-Niederländischen Emskommission vom 14. März 2007, den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Niederlande und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Verbesserung des seewärtigen Zugangs zum Eemshaven für Schiffe wie LNG-Tanker und Schiffe des Typs Panamax vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Niederlande führt alle Wasserbauarbeiten zur Verbesserung des Hauptfahrwassers Eemshaven – Nordsee von der jetzigen Solltiefe von 14 m unter NAP (Normalnull Amsterdamer Pegel) auf bis zu circa 16 m unter NAP mit zugehöriger Verbreiterung und deren Unterhaltung in Bezug auf die Verbesserung des seewärtigen Zugangs zum Eemshaven im Zusammenhang mit dem geplanten Anlaufen des Eemshaven durch Schiffe des Typs Panamax und durch LNG-Tanker durch.
2. Die Regierung der Niederlande trägt die Kosten der dafür notwendigen Arbeiten nach Artikel 16 des Ems-Dollart-Vertrags.
3. Die Regierung der Niederlande führt die Arbeiten so durch, dass sie die Interessen der deutschen Häfen an der Ems nicht verletzt.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen der Regierung der Niederlande einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Niederlande und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft des Königreichs der Niederlande benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft des Königreichs der Niederlande mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Niederlande einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft des Königreichs der Niederlande vom 16. Dezember 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Niederlande, die mit dem Datum dieser Verbalnote in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft des Königreichs der Niederlande erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft des
Königreichs der Niederlande

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 18. Februar 2009

I.

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390, 391) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 2 für

Chile am 26. Dezember 2008
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Ruanda	am	15. März 2009
Usbekistan	am	23. März 2009

in Kraft treten.

II.

Chile hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 26. September 2008 nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

The State of Chile formulates the reservation authorised under article 2, paragraph 1, of the Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty, and may in consequence apply the death penalty in time of war pursuant to a conviction for a most serious crime of a military nature committed during wartime.

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

Der Staat Chile bringt den nach Artikel 2 Absatz 1 des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe zugelassenen Vorbehalt an und kann demzufolge die Todesstrafe in Kriegszeiten aufgrund einer Verurteilung wegen eines in Kriegszeiten begangenen besonders schweren Verbrechens militärischer Art anwenden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. September 2008 (BGBl. II S. 1220).

Berlin, den 18. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige
und des Protokolls über den Beitritt zu diesem Abkommen**

Vom 19. Februar 2009

Das Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (RGBl. 1904 S. 240) sowie das Protokoll vom 28. November 1923 über den Beitritt zu diesem Abkommen (RGBl. 1924 II S. 363, 366) sind am 27. November 2008 von der Bundesrepublik Deutschland gekündigt worden.

Das Abkommen wird daher nach seinem Artikel 13 für die
Bundesrepublik Deutschland am 1. Juni 2009
außer Kraft treten.

Am gleichen Tag wird auch das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1959 (BGBl. II S. 582).

Berlin, den 19. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 20. Februar 2009

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586, 588; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Japan	am 1. August 2009
Libanon	am 1. Dezember 2009.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2007 (BGBl. II S. 341).

Berlin, den 20. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen
erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

Vom 4. März 2009

Das Protokoll vom 26. November 1976 zu dem Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1989 II S. 490, 491) wird nach seinem Teil VIII Absatz 17 Buchstabe b für

Niger am 29. Juni 2009
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juni 2007 (BGBl. II S. 901).

Berlin, den 4. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des architektonischen Erbes Europas**

Vom 10. März 2009

Das Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (BGBl. 1987 II S. 623, 624) wird nach seinem Artikel 22 Absatz 3 für

Armenien am 1. Juni 2009
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 2007 (BGBl. II S. 670).

Berlin, den 10. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens

Vom 10. März 2009

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806, 807) ist nach seinem Artikel XXI Absatz 2 für

Irak

am 12. Februar 2009

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Januar 2009 (BGBl. II S. 139).

Berlin, den 10. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel